

105. 1. Darf der Drittschuldner, gegen den der pfändende Gläubiger auf Grund einer Überweisung der gepfändeten Forderung gemäß § 740 C.P.O. Klage erhoben hat, die Aktivlegitimation des Klägers bestreiten, weil das vollstreckbare Urteil, auf das dieser seine Forderung stütze, durch Vergleich seine Wirksamkeit verloren habe?

2. Wie ist bezüglich der Sache selbst und in Ansehung der Prozeßkosten zu entscheiden, wenn der Nebenintervenient, dessen Nebenintervention in erster Instanz im Endurteile für unzulässig erklärt wurde, gegen dieses in eigenem Namen Berufung und nach deren Zurückweisung gegen das Urteil des Berufungsgerichtes in eigenem Namen Revision eingelegt hat?

II. Civilsenat. Ur. v. 24. November 1896 i. S. D. (Bekl.) u. Crédit foncier luxembourgeois (Nebenintervenienden) w. K. (Kl.).
Rep. II. 223/96.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger ist Gläubiger des Crédit foncier luxembourgeois en liquidation und hat gegen diesen auf Grund eines in Rechtskraft erwachsenen Urtheiles die Zwangsvollstreckung betrieben. Eine der erwähnten Gesellschaft gegen den Beklagten zustehende Forderung wurde auf sein Ansuchen gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen. Da sich D. ungeachtet einer an ihn gerichteten Aufforderung nicht bezüglich der gepfändeten Forderung erklärte, erhob der Kläger gegen ihn Klage mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung des von ihm geschuldeten, vom Kläger gepfändeten Betrages. Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil das von dem Kläger gegen den Crédit foncier erwirkte Urteil nachträglich durch Vergleich seine Wirksamkeit verloren habe, und erhob Widerklage mit dem Antrage, das erwähnte Urteil zu vernichten. Diesen Anträgen schloß sich der als Nebeninterveniend aufgetretene Crédit foncier an. Das Landgericht verurteilte den Beklagten unter Abweisung der Widerklage nach dem Klagantrage und wies die Nebenintervention im Urteil als unzulässig zurück. Gegen diese Entscheidung legte nicht bloß der Beklagte, sondern auch der, ausdrücklich als Berufungskläger bezeichnete, Nebeninterveniend Berufung ein. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück und

legte die Kosten der Berufungsinstanz „den Berufungsklägern“ auf. Darauf wurde vom Beklagten und von dem Nebenintervenienten, der sich ausdrücklich als Revisionskläger bezeichnete, und für den erklärt wurde, er handele in eigenem Namen, Revision eingelegt. Diese ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen, und die Kosten der Revisionsinstanz den Revisionsklägern auferlegt worden, aus folgenden

Gründen:

... „1. Soweit es sich um das Rechtsmittel des Beklagten D. handelt, wird zu dessen Begründung lediglich geltend gemacht, das Oberlandesgericht habe dem Beklagten mit Unrecht die Befugnis abgesprochen, sich auf den von ihm behaupteten, angeblich von den Prozeßbevollmächtigten des Klägers und des Crédit foncier luxembourgeois abgeschlossenen Vergleich zu berufen. Dieser Angriff konnte aber keinen Erfolg haben. Der Beklagte darf allerdings, auch soweit die in § 740 C.P.D. vorgesehene Klage in Frage steht, etwaige Mängel bezüglich der Aktivlegitimation des Klägers geltend machen und braucht in dieser Beziehung kein besonderes Interesse an dem Erfolge seines Einwandes nachzuweisen. Der Umstand, daß der Kläger nicht das Recht hat, die von ihm gepfändete Forderung seines Schuldners geltend zu machen, genügt, um den Einwand der mangelnden Aktivlegitimation zu rechtfertigen. Aber im vorliegenden Falle ist dieser Einwand mit Recht für unbegründet erklärt worden. Die Überweisung der dem Crédit foncier unbestritten zustehenden Forderung an den Beklagten ersetzt nach § 737 C.P.D. die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Sie gab dem Kläger sonach ohne weiteres das Recht, wegen der ihm überwiesenen Forderung Klage zu erheben. Zu einer Anfechtung des Überweisungsbeschlusses durch Beschwerde (§ 701 C.P.D.) war nur der Schuldner, nicht auch der Beklagte befugt. Gegen ihn ist ein Zwangsvollstreckungsverfahren nicht betrieben worden; vielmehr ist ihm der Kläger an Stelle des Crédit foncier, dessen Rechte er ausübt, mit dem Klagantrage entgegengetreten, nach welchem er zur Bezahlung seiner Schuld verurteilt werden soll. Der Beklagte macht nun allerdings geltend, dem Kläger fehle es an einem geeigneten Vollstreckungstitel, weil das Urteil, auf das er seine Forderung stütze, durch Vergleich seine Wirksamkeit verloren habe. Allein zu diesem Einwande

ist er, wie das Oberlandesgericht zutreffend dargelegt hat, nicht befugt. Zunächst läuft das Vorbringen des Beklagten im wesentlichen darauf hinaus, daß die Überweisung der Forderung mit Unrecht erfolgt sei. Zur Geltendmachung dieses Einwandes war aber, wie bereits erwähnt, nur der Schuldner befugt. Außerdem darf auch der Schuldner nach § 686 Abs. 1 C.P.D. Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch betreffen, nur im Wege der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz geltend machen. Der Drittschuldner aber, der auf Grund der Überweisung der Forderung verklagt wird, kann weder auf dem Wege der bloßen Einrede die Beseitigung des von dem Kläger erwirkten rechtskräftigen Urtheiles herbeiführen, noch darf er mittels Widerklage beantragen, daß das gegen seinen Gläubiger erwirkte Urteil für unwirksam erklärt werde. Hiernach hat das Oberlandesgericht mit Recht die von dem Beklagten erhobene Widerklage abgewiesen und seinen aus dem angeblichen Vergleich abgeleiteten Einwand für unbeachtlich erklärt. Die Revision des Beklagten mußte deshalb zurückgewiesen werden.

2. Der Cr dit foncier luxembourgeois war in der ersten Instanz lediglich als Nebeninterveniens aufgetreten. Seine Nebenintervention wurde durch Urteil des Landgerichtes . . . als unzul ssig zur ckgewiesen. Diese Zur ckweisung erfolgte zwar nicht, wie nach § 68 C.P.D. h tte geschehen sollen, durch ein besonderes Zwischenurteil. Trotzdem durfte, wie das Reichsgericht schon  fter ausgesprochen hat, die Zur ckweisung nicht durch Berufung, sondern nur durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 339, Bd. 15 S. 412, Bd. 18 S. 139.

Dies geschah aber nicht. Vielmehr legte der Nebeninterveniens gegen das landgerichtliche Urteil in eigenem Namen Berufung ein und beantragte in seiner Eigenschaft als Berufungskl ger, das angefochtene Urteil seinem ganzen Umfange nach aufzuheben. Das Oberlandesgericht h tte diese Berufung als unzul ssig zur ckweisen sollen; denn der Nebeninterveniens durfte weder die Zur ckweisung seiner Nebenintervention, welche durch ein mit dem Endurteil verbundenes Zwischenurteil erfolgt war, noch die dem Beklagten gegen ber in der Sache selbst ergangene Entscheidung in eigenem Namen durch Berufung angreifen. Er h tte zun chst versuchen m ssen, mittels sofortiger Be-

schwerde seine Zulassung als Nebenintervenient zu erreichen. Dann hätte er dem Beklagten in der Berufungsinstanz wieder als Nebenintervenient beitreten können. Das Oberlandesgericht hat nun aber, ohne zwischen den beiden Berufungsklägern zu unterscheiden und die Zulässigkeit des von dem bisherigen Nebenintervenienten in eigenem Namen eingelegten Rechtsmittels zu prüfen, „die Berufung kostenfällig zurückgewiesen“. Die hiergegen gerichtete Revision des Crédit foncier ist zulässig, weil er die Zurückweisung seiner in eigenem Namen eingelegten Berufung lediglich mittels Revision anfechten kann. Sie mußte aber gleichfalls zurückgewiesen werden, weil das Oberlandesgericht seine Berufung unter allen Umständen zurückweisen mußte.

Die Kosten der Revisionsinstanz waren, da der Nebenintervenient als Streitgenosse des Beklagten aufgetreten ist, nach § 95 Abs. 1 C.P.D. beiden Revisionsklägern aufzuerlegen.“